



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natura e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



VH-404-01

Umgang mit Holz- und Astmaterial
und Grünschnittgut aus der Biotop-
pflege



Vollzugshilfe

Inhalt

	Seite
1 Einleitung	2
2 Ernte/Nutzung: Verwendung als Raufutter, Einstreu, Brennholz	2
3 Anlage von Biotopstrukturen	3
4 Erstellen von Tristen	5
5 Anderweitige Verwertung (Entsorgung)	6
6 Verbrennen vor Ort	6
7 Rechtliche Grundlagen	7
8 Verweise / Weiterführende Informationen	7

1 Einleitung

Bei der Sanierung und Aufwertung brachliegender Trockenwiesen und -weiden (TWW) und Flachmooren stellt sich häufig die Frage, was mit dem Schnittgut aus der Pflege der Biotope gemacht werden soll. Liegen lassen bzw. Deponieren vor Ort ist widerrechtliche Abfallbeseitigung sowie ggf. widerrechtliche Fütterung von Schalenwild und somit nicht zulässig. Die vorliegende Vollzugshilfe zeigt auf, wie mit diesem Material bestmöglich umgegangen wird.

Mit dem Begriff Schnittgut sind im Folgenden sowohl Holz- und Astmaterial als auch Grünschnittgut (Streu, Gras, Heu) gemeint. Eine Aufwertung bzw. Pflege eines Flachmoors oder einer TWW kann erst erfolgen, wenn die Verwertung bzw. die Entsorgung des Schnittguts geklärt ist. Dazu sind vorrangig der Forstdienst und die Wildhut zu konsultieren.

Je nach Situation bestehen die folgenden Möglichkeiten für den Umgang mit Schnittgut aus der Biotoppflege:

- Ernte/Nutzung: Verwendung als Raufutter, Einstreu oder Brennholz
- Anlage von Biotopstrukturen (Holz-, Ast-, Streuhaufen)
- Erstellen von Tristen
- anderweitige Verwertung (Entsorgung)
- Verbrennen vor Ort im Ausnahmefall

2 Ernte/Nutzung: Verwendung als Raufutter, Einstreu, Brennholz

Grundsätzlich soll sich die Biotoppflege an der traditionellen Nutzung orientieren. Wo immer möglich, ist eine Verwendung des Grünschnittguts als Raufutter oder Einstreu bzw. die Nutzung von Holz zur Energiegewinnung anzustreben. Für die Nutzung wird das Schnittgut entweder direkt zum Hof (oder Alpbetrieb) abtransportiert oder in nahe gelegenen Heuställen/Maiensässen zwischengelagert. Auf sehr abgelegenen Flächen wurde das Heu früher manchmal mit einem Heuseil bis zur nächsten Strasse transportiert; je nachdem kann ein solches Heuseil wieder erstellt werden (Auflagen für die

Erstellung von Heuseilen höher als 25 m ab Boden: Meldepflicht beim BAZL als Luftfahrthindernis, auch bei temporären Anlagen. Bauliche Massnahmen, z. B. Verankerungen, sind BAB-pflichtig).

Anerkennung als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Es gilt zu beachten, dass eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die direktzahlungsberechtigt sein soll, einem Betrieb zugeordnet, für den Pflanzenbau genutzt werden und dem Bewirtschafter das ganze Jahr zur Verfügung stehen muss (Art. 14 LBV). Hinzu kommt, dass die Ernte in jedem Fall einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden muss (Art. 16 LBV). Falls dies nicht der Fall ist (nachfolgend Punkte 3 bis 6), ist eine Anerkennung als LN nicht möglich.

Damit brachliegende TWW oder Flachmoore in die LN aufgenommen werden können, muss die Fläche zuerst geräumt und eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden. Das bedeutet, dass solche Flächen nicht bereits bei der Sanierung oder Aufwertung als LN anerkannt werden, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem die landwirtschaftliche Verwertung möglich ist.

3 Anlage von Biotopstrukturen

Holz-, Ast- sowie Streuhaufen haben eine wichtige ökologische Funktion (siehe z. B. Vierteljahrsschrift des NGZH, 2 | 2017 [1]). Sie können zur Erhöhung der Strukturvielfalt in einem Gebiet beitragen und bieten Lebensraum für verschiedene Kleintiere. Das gezielte Anlegen von solchen Biotopstrukturen ist deshalb oft erwünscht.

Allerdings ist bei grösseren Pflegeeingriffen in der Regel mindestens ein teilweiser Abtransport des Schnittguts nötig. Im Falle einer Gehölzpfllege dürfen max. 20 % der Hecke oder des Feldgehölzes mit Asthaufen bedeckt werden, wobei Rundholz abzuführen ist.



Abbildung 1: Holz- und Asthaufen sind ökologisch wertvolle Strukturelemente. TWW-Pflege, Gemeinde Davos, 2019, TWW-Objekt 8897 «Glateren» (Foto: Michael Dipner)

Beim Anlegen von Biotopstrukturen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Standorte von Ast- und Streuhaufen:

- Die Biotopstrukturen sind an geeigneten Stellen innerhalb der Biotopfläche (Einschlüsse von trivialer Vegetation an nährstoffangereicherten Stellen o. ä.) oder am Rand davon anzulegen. Im angrenzenden Wald (bestockte Fläche) oder am Waldrand dürfen Biotopstrukturen nur nach Konsultation des Forstdiensts angelegt werden.
- Ast- und Streuhaufen dürfen nicht auf besonders wertvoller Vegetation (Schlüsselvegetation, Vorkommen besonderer Arten) oder auf Strukturelementen wie Fels, Steinhaufen, Feuchtstellen, über Baumstöcken, in Geländevertiefungen oder Erdlöchern angelegt werden.
- Ast- und Streuhaufen sind ausserhalb von Lawinenzügen und wenn möglich nicht im steilsten Bereich anzulegen. Asthaufen werden in der Regel hinter bestehenden Strukturen aufgeschichtet (z. B. auf dem Stock eines Strauchs, hinter einem Baum), ohne Flechten oder Moose zu bedecken. In steilem Terrain sind die Asthaufen so anzulegen, dass sie nicht abrutschen können. Auf Weiden ist darauf zu achten, dass die Durchgängigkeit für das Vieh nicht beeinträchtigt wird.

Anlegen von Ast- und Streuhaufen

- Asthaufen sind in der Regel nicht grösser als 10 m^3 . Für die Offenhaltung einer Fläche sind weniger, dafür grössere Haufen von Vorteil. Die Haufen verlieren mit dem Verrotten an Volumen.
- Lockere Aufschichtung mit vielen Hohlräumen, grössere (Holz-)Stücke unten und feineres Material (Astmaterial/Streu) darüber. Aus ökologischer Sicht sind ausreichend viele und genügend grosse Zwischenräume entscheidend (Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Karch, 2011 [2]).
- Beim Anlegen von Biotopstrukturen mit Grünschnittgut ist es aus ökologischer Sicht sinnvoll, wenn es getrocknet wird, damit die Pflanzen versamen können.
- Die Grösse von Streuhaufen in Flachmooren soll ca. 1 m^3 betragen. In Flachmooren mit Vorkommen von Ringelnattern dürfen Streuhaufen als mögliche Eiablageplätze auch grösser bzw. insbesondere höher sein. Wenn möglich mit Astmaterial durchmischen.



Abbildung 2: Schnittgut auf kleineren Haufen innerhalb des Objekts. TWW-Pflege Arogno TI, 2014, TWW-1598 «Monte Generoso» (Foto: Gabriel Gerber)

- In TWW sollen nur in Ausnahmefällen Haufen mit Grünschnittgut angelegt werden, da dieses nur bedingten Streucharakter hat. Es werden in der Regel kleine Haufen von max. 1 m³ Grösse angelegt.
- Mit Adlerfarn können ebenfalls Streuhaufen angelegt werden.
- Invasive Neophyten sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen (vgl. Anhang 2 FrSV betreffend die verbotenen invasiven Neophyten). Weitere Informationen zum fachgerechten Umgang mit Neophyten finden sich auf der Website des Cercle Exotique [3].
- Kleine Haufen (max. 1 m³) mit Grünschnittgut verrotten rasch und dienen nur sehr beschränkt als Futterquelle für das Wild. Daher muss für deren Erstellung keine Zustimmung des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) eingeholt werden (Fütterungsverbot nach Art. 29a Abs. 1 KJG).
- Weitere Anleitungen, wie Ast- und Streuhaufen aus ökologischer Sicht am besten angelegt werden, finden sich in den Merkblättern der Karch [2] [4] sowie von BirdLife Schweiz [5].

4 Erstellen von Tristen

Das Erstellen von Tristen ist eine traditionelle Technik zur Lagerung und Konservierung von Streu oder Heu. Tristen können ein charakteristisches Landschaftselement z. B. in Moorlandschaften darstellen. Fällt zu viel Grünschnittgut an, um damit kleine Haufen zu bilden, und erweist sich der Abtransport als unverhältnismässig, kann bei entsprechendem Know-how die Erstellung einer Triste die geeignete Lösung sein.

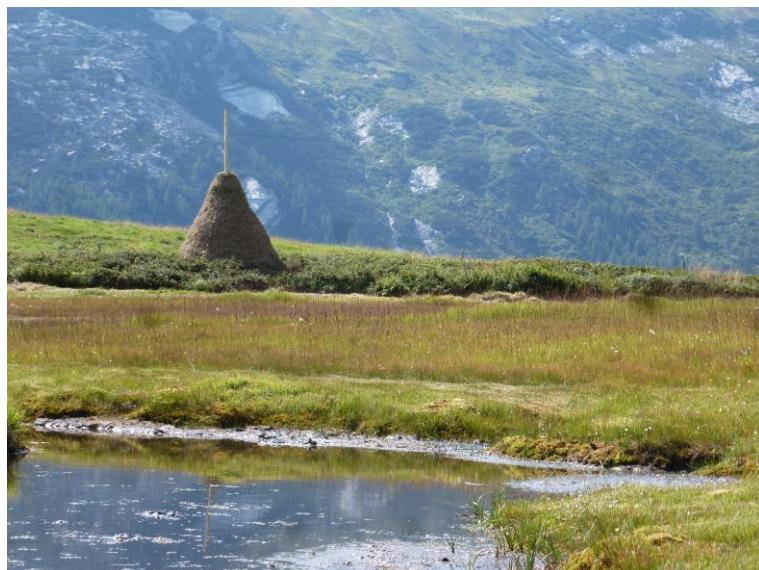


Abbildung 3: Tristen stellen typische Landschaftselemente analog der traditionellen Bewirtschaftung von Moorgebieten dar. Flachmoorpflege San Bernardino, Gemeinde Mesocco, 2012, FM-1642 «Pian Cales» (Foto: Reto Iten)

Aufgrund des im Jagdgesetz festgeschriebenen Fütterungsverbots (Art. 29a Abs. 1 KJG) ist die Zustimmung des AJF bzw. der Wildhut einzuholen, wo Tristen erstellt werden können (E-Mail mit Plan, auf dem die vorgesehenen Standorte der Tristen eingezeichnet sind und Begründung mit Betreff «Tristenstandorte Biotoppflege» an info@ajf.gr.ch). Das Einverständnis des/der zuständigen Regionalforstingenieurs/in ist ebenfalls vorgängig einzuholen.

Für die Aufschichtung von Tristen ist möglichst trockenes Schnittgut zu verwenden. Bauliche Massnahmen wie künstliche Regenschutzvorrichtungen oder Schutz vor Nutzung durch Wildtiere sind nicht gestattet.

Die Tristen werden in der Regel am Rand der Fläche oder an ökologisch wenig wertvollen Stellen innerhalb der Biotopfläche angelegt. Der Standort soll möglichst wenig windexponiert sowie vor Lawinen geschützt sein. Weitere Informationen zum Tristenbau sind beim AJF erhältlich.

5 Anderweitige Verwertung (Entsorgung)

Schnittgut, welches nicht direkt als Raufutter, zur Einstreu, als Brennholz oder zur Anlage von Biotopstrukturen oder Tristen genutzt wird, muss als Grünabfall (biogener Abfall) fachgerecht entsorgt, bzw. anderweitig verwertet werden (Art. 3 lit. d und Art. 14 VVEA). Je nach Art und Eignung sind die Grünabfälle durch Kompostierung, Vergärung oder thermische Strom- oder Wärmenutzung zu verwerten. Dafür bestehen die folgenden Möglichkeiten:

- Einige Gemeinden nehmen Schnittgut entgegen (für Kleinkompostieranlagen, für lokale Holzfeuerungen oder auf Grünabfall-Annahmeplätzen). Sie sind allerdings nicht dazu verpflichtet (vgl. Art. 31c USG).
- Verschiedene grosse Kompostieranlagen, Vergärungsanlagen (Kompogas) sowie Holzkraftwerke (u. a. Axpo Tegra AG, Inega AG) nehmen Schnittgut entgegen.
- Verschiedene Forstbetriebe und Unternehmen bieten Entsorgungsdienste an.

Grünabfall darf nicht auf Deponien abgelagert werden.

Wo viel Holz- und Astmaterial anfällt, kann es vor dem Abtransport gehäckelt werden (sofern Gelände und Zufahrt geeignet sind). Dadurch wird das Volumen des zu transportierenden Materials deutlich verringert. Teilweise können Häcksler via Forstbetriebe oder Maschinenring eingemietet werden. Das gehäckselte Material muss energetisch oder stofflich verwertet werden und darf nicht vor Ort liegengelassen werden.

Wo grössere Bäume anfallen, ist fallweise eine Transportlösung mit dem/der Revierförster/in oder einem Forstunternehmen zu suchen.

6 Verbrennen vor Ort

Wo ein Abtransport bzw. eine Verwertung von Holz- und Astmaterial nicht möglich ist, kann eine Verbrennung im Freien geprüft werden. Für das Verbrennen ist eine Bewilligung des Amts für Natur und Umwelt (ANU) nötig (vgl. Art. 26b LRV). Das ANU prüft die Gesuche im Einzelfall.

Das Gesuch zur Verbrennung von Grünabfällen (LF003) finden Sie auf der Website des ANU (www.anu.gr.ch > Suchbegriff LF003).

Wo das Material verbrannt werden darf, sind bereits bei der Aufschichtung der Asthaufen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Sicherheitsabstände zu Wald und Gebäuden (mindestens 20 m) sind einzuhalten, die aktuelle Waldbrandgefahr und die Verhaltensregeln sind zu berücksichtigen.
- Es sind kleinere Haufen von max. 2 m³ aufzuschichten. Es ist ein Fotonachweis erforderlich.
- Zum Schutz von Kleintieren sind Haufen vor dem Anzünden stets umzuschichten.
- Nur trockenes Schnittgut verbrennen.

Des Weiteren verweisen wir für die Thematik Verbrennen von Grünabfällen auf das Merkblatt LM005 Umgang mit Grünabfällen des ANU [6].

7 Rechtliche Grundlagen

- Art. 7 Abs. 6 und Abs. 6^{bis} sowie Art. 31c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Art. 3 lit. d und Art. 14 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Art. 14 und Art. 16 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)
- Art. 6, Art. 8 Abs. 2 lit. a–d, Art. 15, Art. 16 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung, FrSV; SR 814.911)
- Art. 26b der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Art. 29a Abs. 1 des Kantonalen Jaggesetzes Graubünden (KJG; BR 740.000)

8 Verweise / Weiterführende Informationen

- [1] Asthaufen, Lebensraum für eine vielfältige Fauna, Vierteljahrsschrift, 2 | 2017, Naturforschende Gesellschaft in Zürich (NGZH), 2017
- [2] Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Holzhaufen und Holzbeigen, Karch, 2011, www.karch.ch
- [3] Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen, Cercle Exotique, www.cercleexotique.ch
- [4] Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Eiablageplätze für Ringelnattern und andere Schlangen, Karch, 2011, www.karch.ch
- [5] Kleinstrukturen-Praxismerkblatt, Asthaufen und Wurzelsteller 1, BirdLife Schweiz, 2019, www.birdlife.ch
- [6] Umgang mit Grünabfällen, Merkblatt LM005, Amt für Natur und Umwelt, www.anu.gr.ch



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natura e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber..... Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natura e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse..... Amt für Natur und Umwelt GR
Ringstrasse 10
7001 Chur
Telefon: 081 257 29 46
Telefax: 081 257 21 54
E-Mail: info@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Datum 9. Mai 2022

Vollzugshilfe-Nummer VH-404-01

Umgang mit Holz- und Astmaterial
sowie Grünschnittgut aus der Biotop-
pflege



Vollzugshilfe